

\_\_\_\_\_  
(Absender – Firmenstempel, genaue und vollständige Bezeichnung / Sitz des Betriebes)

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

An die  
Stadtverwaltung  
Rechts- und Ordnungsamt  
Sachgebiet Gewerbe- und Gaststätten  
Am Forum 5  
**66424 Homburg**

Anzeige nach § 14 des Sprengstoffgesetzes / Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Klassen I und II

Ich/Wir beabsichtige/n in meiner/unserer Verkaufsstelle/Filiale

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße / HsNr: \_\_\_\_\_

in 66424 Homburg pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II unter Beachtung der Vorschriften des Sprengstoffgesetzes zu vertreiben.

Für die Leitung der o.a. Verkaufsstelle / Filiale ist zuständig:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Als verantwortliche Person wurde beauftragt:

Familienname: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Tätigkeit im Betrieb: \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift / Firmenstempel)

## Information zum Verkauf pyrotechnischer Gegenstände

Der Inhaber einer Erlaubnis und der Inhaber eines Betriebes, der ohne Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreibt, haben die Aufnahme des Betriebes, die Eröffnung einer Zweigniederlassung und einer unselbstständigen Zweigstelle mindestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.

In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung haben sie die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben.

Die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle verantwortlichen Person und bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

**Pyrotechnische Artikel der Klasse I** (z.B. Knallplättchen für Spielzeugpistolen, Knallbonbons u.a.): Verkauf ist ganzjährig gestattet

**Pyrotechnische Artikel der Klasse II** (z.B. Kleinf Feuerwerk, Raketen, Bengalf Feuer usw.): Verkauf nur drei Tage zwischen Weihnachten und Silvester erlaubt.

Ausnahme: Ausnahmegenehmigung vom Verkaufsverbot vom Gewerbeaufsichtsamt des Saarlandes.

### **Aufbewahrung:**

<b>Aufbewahrungsort</b>	<b>Höchstmengen in kg (brutto)</b>
Verkaufsraum	20 (+ 80) *
Nebenraum zum Verkaufsraum	60 (+ 240) *
Gewerblicher Bereich eines unbewohnten Nebengebäudes	200 (+ 800) *
Lagerraum eines gewerblich genutzten Gebäudes	200 (+ 800) *

\* Die in den Klammern angegebenen Mengen dürfen zusätzlich dann aufbewahrt werden, wenn sie sich in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen Verpackung befinden (Blisterverpackung), die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung als unbedenklich bescheinigt wurde.